

**Legal Tech Lab Cologne e.V.**  
Eingetragen im Vereinsregister Köln unter VR 20777  
Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht  
Albertus Magnus Platz  
50923 Köln



**LEGAL TECH LAB  
COLOGNE**

**Geltende Satzung des Legal Tech Lab Cologne e.V.**

**Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.12.2024  
beschlossen.**



# Satzung des Legal Tech Lab Cologne

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Legal Tech Lab Cologne“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Köln.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck der Vereinigung

- (1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Förderung des Bewusstseins für Legal Tech und Innovation im Recht. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Schaffung einer Anlaufstelle für Studierende, Young Professionals, Professionals und Legal-Tech-Interessierte, um sich mit Gleichgesinnten zu vernetzen und technische sowie rechtliche Fertigkeiten zu verknüpfen. Daneben wollen wir auch die rechtsethischen Aspekte der Digitalisierung erforschen. Außerdem wollen wir das Bewusstsein für jene Thematik in der juristischen Lehre, insbesondere an der Universität zu Köln, verstärken.
- (2) Der Begriff “Legal Tech” wird dabei weit verstanden und umfasst sämtliche Aspekte des Zusammenspiels von Recht und Technik, insb. Informationstechnik. Neben der Unterstützung der Rechtsanwendung wird hierunter also auch die Anwendung des Rechts auf technisch geprägte Sachverhalte verstanden.
- (3) Die Vereinigung ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.



## § 4 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt mit dem in § 3 (1) genannten Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Verein unterscheidet zwischen:
  1. Probemitgliedern, § 5 (3), (4), (5), (6);
  2. Ordentlichen Mitgliedern, § 5;
  3. Fördernden Mitgliedern, § 7; und
  4. Ehrenmitgliedern, § 8.

Alle Mitgliedschaften sind als Solche nicht übertragbar.

- (2) Der Aufnahmeantrag zur ordentlichen Mitgliedschaft ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet ein Mitglied aus dem Vorstand. Die Aufnahme wird rechtswirksam durch eine formlose Aufnahmeerklärung verkündet.
- (3) Mit der Verkündung der formlosen Aufnahmeerklärung entsteht eine Probemitgliedschaft. Diese wandelt sich zu Beginn des vierten Monats nach der Verkündung in eine ordentliche Mitgliedschaft um, sofern nicht zuvor in Textform gegenüber dem Vorstand der Austritt



mitgeteilt wird. Probemitglieder haben keine Stimmrechte und müssen den Mitgliedsbeitrag nicht zahlen.

- (4) Die Umwandlung der Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands verhindert werden. Durch diesen Beschluss endet auch die Probemitgliedschaft.
- (5) Probemitglieder können und dürfen sich nach außen als Mitglieder des Vereins bezeichnen, es sei denn, ein Beschluss nach § 5 (4) ist ergangen.
- (6) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags oder eines Beschlusses nach § 5 (4), die keiner Begründung bedürfen, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (7) Vorstandsmitglieder können jedem Mitglied, das eine abgrenzbare Aufgabe wahrnimmt, den Titel „Director“ verleihen. Die Verleihung ist jederzeit formlos gegenüber dem Mitglied widerrufbar. Mit der Verleihung des Titels sind keine weitergehenden Rechte oder Pflichten verknüpft.
- (8) Alle Mitglieder der Vereinigung sind verpflichtet, dem Verein eine aktuelle E-Mail-Adresse, unter welcher sie erreichbar sind, zur Verfügung zu stellen. Erklärungen, die gegenüber einem Mitglied abzugeben sind, werden wirksam, wenn sie an diese E-Mail-Adresse gerichtet werden.

## § 6 Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts

- (1) Zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechts kann dieses durch eine Vollmacht an ein ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist dabei schriftlich zu erteilen. Sie hat den Bevollmächtigten, die Mitgliederversammlung mit Datumsangabe und den Passus zu enthalten, dass die Vollmacht für jede Abstimmung auf dieser Mitgliederversammlung gilt.
- (2) Die Erteilung der Vollmacht kann weisungsgebunden erfolgen.



Weisungen, die sich nicht aus der schriftlich vorgelegten Vollmacht ergeben, gelten nur für das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem.

- (3) Bei einer Mitgliederversammlung in Präsenz ist die Vollmacht zu Beginn demjenigen Vorstandsmitglied vorzulegen, das die Mitgliedsversammlung leitet. Bei einer digitalen Mitgliederversammlung ist zu Beginn die Vollmacht eingescannt gleichsam diesem Vorstandsmitglied vorzulegen. Dieser kann auch eine Glaubhaftmachung durch den Bevollmächtigten verlangen.
- (4) Eine Vollmacht kann nur für eine spezifische Mitgliederversammlung erteilt werden.
- (5) Der Bevollmächtigte kann nur ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (6) Ordnungsgemäß vertretene Mitglieder gelten als anwesend.
- (7) Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

## § 7 Fördernde Mitgliedschaft

- (1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Wahrnehmung des Vereinszwecks ideell oder finanziell fördern möchte.
- (2) Für die Aufnahme als förderndes Mitglied gilt § 5 (2) entsprechend; für das Ende der Mitgliedschaft gilt § 9 entsprechend.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können ihr jedoch beiwohnen und haben ein Rederecht. Das Recht zur Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 37 BGB bleibt unberührt.
- (4) Fördernde Mitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder.

## § 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern



ernennen. Die Ernennung erfolgt nur, wenn die Person der Ernennung zustimmt. Ehrenmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

- (2) Der Ernennungs- und der Beendigungsbeschluss zur Ehrenmitgliedschaft kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen des Vorstands erfolgen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft begründet keine Mitgliedschaftsrechte. Sie begründet insbesondere kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ein Ehrenmitglied kann jedoch nach § 37 BGB die Mitgliederversammlung einberufen und an den Mitgliederversammlung teilnehmen. Für das Ende der Mitgliedschaft gilt § 9 entsprechend.
- (4) Ein Mitgliedsbeitrag ist nicht zu entrichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der ordentlichen Mitgliederanzahl die Ehrenmitgliedschaft entziehen.
- (6) Ehrenmitglieder sind keine ordentlichen Mitglieder.

## § 9 Mitgliedschaftsende

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch
  1. Austritt, § 9 (2);
  2. Ausschluss, § 9 (3);
  3. Tod; oder
  4. Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Das Recht, aus wichtigem Grund aus dem Verein außerordentlich auszutreten, bleibt unberührt.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:



1. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten;
2. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten;
3. dauernde Nichterfüllung der Mitgliederpflichten;
4. Verleumdung von Organmitgliedern; oder
5. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied über die konkreten Gründe in Textform zu informieren und die Möglichkeit zur Stellungnahme ist in einer angemessenen Frist einzuräumen.

- (4) Der Ausschluss kann nur durch Gründe erfolgen, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Vorstandes vorlagen.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mit den Gründen zu übersenden.
- (6) Der Vorstand kann beschließen, dass die Gründe für den Ausschluss vereinsintern veröffentlicht werden.
- (7) Die Kosten des Ausschließungsverfahrens und der Veröffentlichung sind von dem ausgeschlossenen Mitglied zu tragen, soweit der Ausschluss aus Gründen, die in der Person des Mitglieds liegen, erfolgte.
- (8) Sollte das auszuschließende Mitglied Teil des Vorstandes sein, ist es von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (9) Ein Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags infolge eines Austritts oder Ausschlusses besteht nicht.
- (10) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 10 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Mitglieder, die bereits bei Beginn des Geschäftsjahres ordentliche Mitglieder waren, müssen ihren Mitgliedsbeitrag spätestens vier Wochen nach



Rechnungsstellung zahlen. Für Mitglieder, die erst im Laufe Geschäftsjahres ordentliche Mitglieder geworden sind, wird der gesamte Mitgliedsbeitrag fällig, sobald sich ihre Probmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 5 (3) umgewandelt hat. Ab diesem Zeitpunkt haben sie vier Wochen Zeit, um den Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr, in dem sie ordentliches Mitglied geworden sind, zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag muss im Hinblick auf die Aufgaben der Vereinigung angemessen sein und darf nur zu deren Erfüllung verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag darf nicht aufgrund seiner Höhe geeignet sein, Studierende oder andere Personen aus sozialen Gründen von einer Mitgliedschaft abzuhalten oder auszuschließen. Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die dem Ziel oder der Satzung der Vereinigung, ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit widersprechen. Alle Mitglieder sind unentgeltlich tätig.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird durch den Vorstand durch Beschluss festgelegt. Bei der Höhe des Beitrages hat der Vorstand § 10 (1) zu beachten. Die Erhöhung des Beitrags kann nur mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr erfolgen. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er wird am ersten Werktag des Januars im jeweiligen Geschäftsjahr im Ganzen fällig.
- (3) Probmitglieder haben am ersten Werktag des Monats, an welchem sich die Probmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandelt, den vollen Mitgliedsbeitrag des derzeitigen Geschäftsjahres gemäß § 10 (2) zu zahlen. Der Vorstand hat die Möglichkeit, alle Probmitglieder, deren Mitgliedschaft sich in den letzten drei Monaten des Geschäftsjahres umwandelt, durch Beschluss von der Zahlung freizustellen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder wird vom Vorstand individuell für jedes Fördermitglied durch Beschluss festgesetzt. Der Beitrag wird am ersten Werktag des Januars im jeweiligen Geschäftsjahr fällig. Sollte ein Fördermitglied im Laufe eines





Geschäftsjahres beitreten, ist der volle Beitrag des angefallenen Geschäftsjahres unverzüglich nach Festsetzung des Betrages durch den Vorstand zu leisten.

- (5) Für Mitglieder, die den Beitrag nicht aufbringen können, besteht die Möglichkeit, sich an ein Mitglied des Vorstands zu wenden. Die Gründe für die finanzielle Überforderung sind glaubhaft zu machen. Das Mitglied des Vorstands berichtet hierüber in anonymisierter Form an den Vorstand. Dieser entscheidet über eine Reduzierung oder Befreiung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann eine von Absatz (2) bis (4) abweichende Regelung treffen und Beschlüsse des Vorstands nach Absatz (5) aufheben.

## § 11 Organe der Vereinigung

- (1) Organe der Vereinigung sind:
  1. die Mitgliederversammlung; und
  2. der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, den Beisitzern/innen und dem/der Kassierer/in.
- (2) Die Mitgliederversammlung legt durch Beschluss die Anzahl der Beisitzer fest und kann diese abändern.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
- (4) Der 1. Vorsitzende bestimmt die Ausrichtung des Vereins und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dessen leitet jeder Beisitzer und jede Beisitzerin seinen oder ihren Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung.



- (5) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Beschlüsse trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Hierfür bedarf es einer Erklärung an den 1. Vorsitzenden in Textform. Zum Zwecke der Neuwahl hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der 1. Vorsitzende übernimmt bis zu einer Neuwahl die täglichen Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (9) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass eine einmalige oder wiederkehrende Vergütung an die Vorstandsmitglieder ausgezahlt wird. Diese Vergütung darf im Jahr die Höhe des § 31a I BGB nicht übersteigen. Die Vergütung muss im Hinblick auf die Mittel und den Zweck des Vereins angemessen sein. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Beschluss zu informieren. Sie kann den Beschluss mit Wirkung für die Zukunft aufheben.
- (10) Der Verein bemüht sich um die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter.

## § 13 Vertretung des Vereins

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Außenverhältnis von je einem Vorstandsmitglied vertreten (Einzelvertretung).
- (2) Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als



2.500,- Euro (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) verpflichten, der Einwilligung von allen Vorstandsmitgliedern bedürfen.

## § 14 Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands

- (1) Eine Rechtshandlung, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 200,- Euro (in Worten: zweihundert Euro) verpflichtet, bedarf im Innenverhältnis der vorherigen Einwilligung des 1. Vorsitzenden in Textform.
- (2) Sollte der 1. Vorsitzende in einem angemessenen Zeitraum, wo insbesondere die Art und die Kosten des Rechtsgeschäfts zu berücksichtigen sind, nicht erreichbar sein, so bedarf es in gleicher Weise der Einwilligung des 2. Vorsitzenden oder sofern dieser gleichsam nicht erreichbar ist, der Einwilligung der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (3) Sollte eine Einwilligung in Textform nach § 14 (1) oder § 14 (2) nicht eingeholt worden sein, kann eine Genehmigung erteilt werden. Diese Genehmigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Vornahme der Rechtshandlung in Textform von dem 1. und 2. Vorsitzenden einzuholen.
- (4) Alternativ zur Einwilligung nach § 14 (1) oder § 14 (2) kann ein zustimmender Vorstandsbeschluss eingeholt werden. Entgegen § 14 (3) kann eine nachträgliche Genehmigung auch durch einen Vorstandsbeschluss innerhalb von drei Wochen nach Vornahme der Rechtshandlung eingeholt werden.

## § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen. Ein



Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.
- (3) Es besteht die Möglichkeit, die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung ganz oder teilweise digital abzuhalten. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nur Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform bei einem Vorstandsmitglied beantragt. Die Ergänzung ist spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder bekanntzugeben.

## § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl des Vorstands;
  2. Abwahl des Vorstands;
  3. Entlastung des Vorstands;
  4. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
  5. Wahl der Kassenprüfer/innen;
  6. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit;



7. Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und Kompetenzen;
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins; und
10. Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss von Probemitgliedern in Berufungsfällen.

## § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, soweit das Gegenteil nicht festgestellt wurde. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit mindestens den gleichen Tagesordnungspunkten ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.
- (4) Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden gewählt, indem sie die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit



entscheidet das Los.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind aufzubewahren.
- (6) Als anwesend gilt jedes stimmberechtigte Mitglied. Ordnungsgemäß vertretene Mitglieder gelten auch als anwesend.

## § 18 Wissenschaftliche Leitung

Durch die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine wissenschaftliche Leitung gebildet werden. Diese kann, muss jedoch nicht, aus Mitgliedern der Vereinigung bestehen. Ihr wird ein Antragsrecht zugewiesen.

## § 19 Finanzkontrolle

- (1) Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben die Jahresrechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen.
- (2) Als Kassenprüfer sind Mitglieder der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Mitglieder des Vorstands sind beiden Kassenprüfern zur Auskunft verpflichtet.
- (3) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Finanzen.
- (4) Die beiden Kassenprüfer tragen die Verantwortung für die Richtigkeit der Prüfung der Jahresrechnungen. Sie sind zur Überprüfung der Finanzen am Ende jedes Geschäftsjahres verpflichtet und haben der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft hierzu abzulegen. Die Kassenprüfer sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zur Auskunft verpflichtet.



## § 20 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

## § 21 Auflösung der Vereinigung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins, fällt das Vermögen an die Fachschaft Jura der Universität zu Köln zwecks Verwendung für die in § 3 genannten Zwecke. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

## § 22 Verfahren bei Handlungsunfähigkeit des Vorstands

- (1) Kommt kein handlungsfähiger Vorstand gemäß § 26 BGB zustande, wird der Verein durch die Mitgliederversammlung aufgefordert, innerhalb von einem Monat einen neuen Vorstand zu wählen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder oder, falls kein Vorstand mehr vorhanden ist, durch mindestens zehn Vereinsmitglieder.
- (2) Sollte innerhalb der genannten Frist kein neuer Vorstand gewählt werden können, ist das Vereinsregister unverzüglich zu informieren. Das Registergericht wird gebeten, einen Notvorstand gemäß § 29 BGB



einzusetzen, um die Handlungsfähigkeit des Vereins wiederherzustellen.

(3) Der Notvorstand hat die Aufgabe, eine erneute Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen und, falls erforderlich, die Auflösung des Vereins gemäß der Satzung vorzubereiten.

\*\*\*